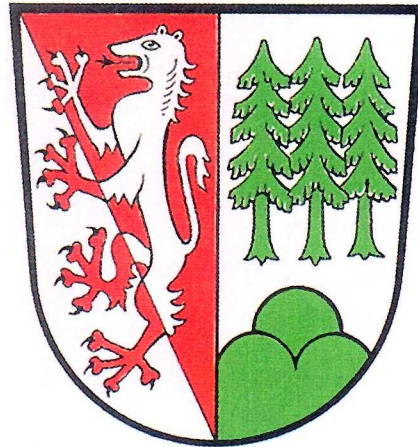


# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**



**der Gemeinde Tiefenbach  
im Landkreis Passau**

Die Gemeinde Tiefenbach erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

---

### **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a.) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **ELF** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

b.) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **ACHT** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

c.) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus **SIEBEN** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a.) und b.) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Den Vorsitz/stellv. Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führen die vom Gemeinderat bestellten Gemeinderatsmitglieder.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

---

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **35,00 EURO** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Für die Teilnahme an Ratsversammlungen der ILE Passauer Oberland, Besichtigungsfahrten, Informationsveranstaltungen, usw. (Einladung durch die Gemeinde **ohne** verpflichtende Beteiligung) wird pro Veranstaltung ein Pauschalbetrag von **35,00 EURO** festgelegt. Bei der freiwilligen Teilnahme an Vorführungen von Geräten, Maschinen, usw. im Gemeindebereich wird eine Pauschalentschädigung von **15,00 EURO** erstattet.

(4) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld von **15,00 EURO** gewährt.

(5) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

(6) Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **15,00 EURO** je volle Stunde – und je angefangene halbe Stunde **7,50 EURO** - für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

(7) Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **7,50 EURO** je volle Stunde und je **4,00 EURO** je angefangene halbe Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(8) Die vorgenannten Regelungen getroffenen Festlegungen zum Ersatz des Verdienstaufschlags gelten nicht für Sitzungen, die in der Zeit nach 17:00 Uhr oder auch an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(9) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(11) Für die namentlich bestimmte weitere Stellvertretung (des ersten Bürgermeisters) wird eine monatliche Aufwandsentschädigung (Pauschale nach Art. 20 a GO) in Höhe von **90,00 EURO** gewährt.

(12) Im Vertretungsfall nach Art. 39 Abs. 1 GO erhält der Stellvertreter für jeden Tag der Vertretung des Bürgermeisters eine Entschädigung von

1/30 von 74/100  
des Grundgehaltssatzes  
der Besoldungsgruppe A 16,  
7. Dienstaltersstufe.

---

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

---

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Sowohl der zweite als auch der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

---

#### **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 04.06.2014 außer Kraft.

Tiefenbach, 25.05.2020

Christian Fürst,  
1. Bürgermeister





**Bekanntmachungsvermerk:**

Die amtliche Bekanntmachung der vom Gemeinderat am 7. Mai 2020 beschlossenen Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts erfolgt durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung Tiefenbach, Pilgrimstraße 2, Zimmer-Nr. 1.05 (1. OG).

Hierauf wurde hingewiesen durch Anschläge an den Gemeindetafeln Tiefenbach, Haselbach und Kirchberg v. Wald. und Irring.

Die Anschläge wurden am 26.05.2020 angeheftet und am \_\_\_\_\_ abgenommen.

Tiefenbach, den \_\_\_\_\_

  
i. A. Anton Mayrhofer,  
Geschäftsleiter

